

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz – VersorgNG) – Drucksache 15/5796 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu dem Beschluss des Bundesrates vom 17. Juni 2005 (Bundesratsdrucksache 390/05 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz – VersorgNG) wie folgt Stellung:

Zur Vorbemerkung und zu Nummer 1 der Stellungnahme:

Die Versorgungsberichte der Bundesregierung zeigen, dass die Versorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung von den Auswirkungen des demografischen Wandels in unserer Gesellschaft tief greifend betroffen ist und darüber hinaus durch die spezifische personelle Ausweitung des öffentlichen Dienstes seit den 1970er Jahren belastet wird. Als Folge dieser Entwicklung werden die Versorgungsausgaben in den kommenden Jahrzehnten weiter ansteigen und einen wachsenden Teil der gesamtwirtschaftlichen Leistung und der Steuereinnahmen in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich in der Versorgung ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgabe, die Finanzierung der Altersversorgung auf eine langfristig sichere Grundlage zu stellen.

Dies erfolgt mit dem Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes, durch den die Maßnahmen des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes aus dem Jahre 2004 wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Nachhaltigkeitsfaktor des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes zu übertragen, indem schrittweise das Versorgungsniveau und damit der Höchstruhegehaltssatz abgesenkt wird.

Eine überproportionale Belastung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt damit nicht.

Die Stellungnahme des Bundesrates gibt die seit 1999 eingeleiteten Reformen im Bereich der gesetzlichen Renten-

versicherung und der Beamtenversorgung unvollständig und in ihren Auswirkungen im Ergebnis unzutreffend wieder. So werden die Kürzungen bei der jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) der Pensionäre, die im Bund und in den meisten Ländern im Jahre 2004 faktisch zu einer Nullrunde für die Pensionäre geführt haben, zwar erwähnt, unberücksichtigt bleibt aber, dass die Rentnerinnen und Rentner 2004 ebenfalls eine Nullrunde hinnehmen mussten, wodurch das Bruttorentenniveau abgesenkt worden ist.

Die Entwicklung der Renten und Pensionen zeigt für die Zeitabschnitte seit 1990 (auch für die Zeit ab 1998), dass die Beamtenpensionen unter Berücksichtigung der Kürzung der Sonderzahlung und der Nullrunden in der Rente nicht geringer als die Renten gestiegen sind:

Zeitraum	Rentenanstieg	Pensionsanstieg
1990 – 2004	29,0 %	31,0 %
1994 – 2004	13,9 %	14,9 %
1998 – 2004	7,6 %	8,4 %

Auch die Auffassung, dass die Einschränkungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf den Teil der Beamtenversorgung übertragen werden dürften, der der gesetzlichen Rente entspricht, kann nicht geteilt werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die grundlegende Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch den Tarifvertrag Altersvorsorge vom 1. März 2002 zu erheblichen, der Rentenreform entsprechenden Leistungseinschränkungen geführt hat. Es wäre mit der sozialen Symmetrie nicht vereinbar, wenn die Beamtenversorgung nur zu einem Teil in die Leistungseinschränkungen einbezogen würde. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einen größeren Beitrag zur Stabilisierung der Alterssicherungssysteme leisten würden als die Beamtinnen und Beamten.

Auch gehen die eingeleiteten Reformen der Beamtenversorgung nicht über die Leistungseinschränkungen der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Zusatzversorgung hinaus.

Infolge der Rentenreform 2001 sinkt das Rentenniveau langfristig um ca. 5 Prozentpunkte. Aufgrund des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes wird das Rentenniveau nach Modellrechnungen voraussichtlich um weitere ca. 6 Prozentpunkte sinken.

Die Versorgungsreformen aus den Jahren 1998 und 2001 führen zu einer Niveauabsenkung von rund 6,4 Prozent bis voraussichtlich 2018. Der Entwurf des Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes dämpft den Versorgungsanstieg bei den nächsten fünf Schritten voraussichtlich bis 2010 um insgesamt 1 Prozentpunkt. Der Höchstruhegehaltssatz sinkt dadurch auf 71,13 vom Hundert, das Versorgungsniveau daher um weitere rund 0,9 Prozent. Über eine Fortführung der Übertragung des Nachhaltigkeitsfaktors ab 2011 ist zu gegebener Zeit zu entscheiden; dabei ist die im Versorgungsänderungsgesetz 2001 schon vorgesehene Fortführung der verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von 2011 bis 2017 zu berücksichtigen.

Rente und Beamtenversorgung zeigen damit insgesamt in den Vergleichszeiträumen parallele Entwicklungen, so dass von einer überproportionalen Belastung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht die Rede sein kann.

Auch bei der moderaten Begrenzung der Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten kann von Sonderopfern nicht gesprochen werden. Vielmehr führt die Einschränkung bei der Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu einem finanziellen Gleichklang mit den Rentenregelungen.

Zu Nummer 2 der Stellungnahme

Die Evaluationsklausel dient dem Zweck, die Übereinstimmung mit der Entwicklung der anderen Alterssicherungssysteme sicherzustellen und eine überproportionale Belastung der Beamtinnen und Beamten zu verhindern. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Vorbemerkung und zu Ziffer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 der Stellungnahme

Der Gesetzgeber hält sich mit dem Gesetzentwurf innerhalb seines weiten Gestaltungsspielraums im Bereich von Besoldung und Versorgung. Die verfassungsrechtlichen Bedenken können nicht geteilt werden. Eine amtsangemessene Versorgung bleibt auch nach wirkungsgleicher Übertragung der Reformmaßnahmen 2003/2004 auf die Versorgung wei-

ter gewährleistet. Dabei richtet sich für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Gewährung des angemessenen Lebensunterhalts gerade auch nach der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Zu diesem Kontext gehört auch die Entwicklung in den anderen Alterssicherungssystemen wie insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 4 der Stellungnahme

Der langfristigen Absicherung der Versorgungsausgaben dient gerade, dass die Einsparungen den Versorgungsrücklagen vollständig zugeführt werden. Deshalb haben die Gewerkschaften diese Maßnahme ausdrücklich begrüßt. Die Regelungen zu den Versorgungsrücklagen dienen dazu, das Volumen der Rücklagen zu erhöhen und die Sondervermögen durch weitere Zuführungen zu stärken. Mit der Zuführung der Ersparnisse zur Versorgungsrücklage wird zudem erreicht, dass die Minderausgaben, die sich in den Versorgungshaushalten aus dem abgeflachten Anstieg der Versorgungsbezüge ergeben, zu einem erheblichen Teil für die Zukunftssicherung genutzt werden.

Zu Nummer 5 der Stellungnahme

Die Einschränkung bei der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bewirkt eine wirkungsgleiche Übertragung des Wegfalls der unmittelbar rentenerhöhenden Wirkung von Hochschulausbildungszeiten. Hochschulausbildungszeiten werden in der Beamtenversorgung nur noch im Umfang von 855 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Damit wird ein annähernder finanzieller Gleichklang zwischen den Renten- und Versorgungsbelastungen hergestellt. Die Übergangsregelung entspricht derjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird – wie in der Rente – die Besserstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beseitigt, die infolge ihrer akademischen Ausbildung überdurchschnittliche Versorgungsanwartschaften aufbauen können.

Zu Nummer 6 der Stellungnahme

Die Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 werden ausschließlich für den Bereich des Bundes geregelt. Mit dem Gesetzentwurf werden den Ländern umfassende Entscheidungskompetenzen dadurch eingeräumt, dass die Übertragung des Tarifergebnisses den Ländern für ihr Personal zur eigenverantwortlichen Regelung freigestellt wird. Damit kann den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen eines jeden Landes flexibel Rechnung getragen werden.